



Unterstützung, Unterkunft und Betreuung

§ 3 kAV

Meldung von Gewährung, Aenderung oder Beendigung einer Unterstützung

Bei einer Zuweisung einer Person gemäss § 1 kAV durch das KSA kann davon ausgegangen werden, dass sie unterstützt werden muss.

Die Sozialhilfebehörden melden dem KSA innert zwei Wochen mit der Zustellung einer ordentlichen Verfügung oder der vereinfachten "Verfügung Unterstützung gemäss kantonalen Asylverordnung (kAV)" jegliche erstmalige Gewährung sowie jegliche Wiederaufnahme, Aenderung oder Beendigung der Unterstützung aufgrund

- einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- einer Änderung des Mietzinses
- einer Änderung der Krankenversicherungsprämie
- einer Aenderung des Einkommens
- einer Beendigung einer Erwerbstätigkeit
- einer einmaligen, zweckgerichteten Unterstützung

mit dem Formular "**Abrechnungsänderung**" und einem Rekapitulationsblatt **innert 14 Tagen** jegliche Aenderung der Unterstützung aufgrund

- jeglichen Adresswechsels
- eines durch die SHB bewilligten auswärtigen Aufenthalts (siehe weiter unten)
- einer Heirat
- einer Geburt
- des Todes der unterstützten Person

mit dem Formular "**Mutationsmeldung**" **sofort** nach Feststellung einer dreitägigen Abwesenheit mit unbekanntem Aufenthalt

- das Verschwinden (unkontrollierte Ausreise) einer Person.

Ausreisen, die Ihnen bekannt sind, weil die Personen in der Unterkunft von der Polizei abgeholt wurden, teilen Sie dem KSA sofort mit, d.h. bevor das Amt für Migration die Abschlussmeldung erstellt.

Die Sozialhilfebehörde kann den eigenen Sozialdienst oder Dritte mit dem Meldewesen und der Ausrichtung der verfügbaren Unterstützungen beauftragen. (Im Folgenden wird der Einfachheit halber jeweils für diese Aufgaben nur die Sozialhilfebehörde (SHB) erwähnt).

Mass der Unterstützung in Kollektivunterkünften

Die SHB zahlt den Betrag gemäss § 9 kAV an die unterstützten Personen aus und übernimmt zu Lasten der Pauschale alle Auslagen, die in § 9 Abs. 2 kAV nicht erwähnt sind.

Aufenthalt, Unterstützung und Auszahlungshäufigkeit

Die SHB richtet die Unterstützungsleistungen gemäss §§ 8 und 9 kAV an Personen gemäss § 1 Bst. a-c kAV aus, die sich dauernd in der Gemeinde aufhalten.

Sind die Personen seit mehr als drei Tagen ohne das Wissen der SHB abwesend, meldet sie die SHB umgehend beim KSA mit dem Formular "Mutationsmeldung" ab. Die Kontrolle



Koordinationsstelle für Asylbewerber

der Anwesenheit ist so zu organisieren, dass eine mehr als dreitägige Abwesenheit sofort festgestellt werden kann.

Wiederanmeldung: Wenn sich eine abgemeldete Person wieder bei der SHB meldet, schickt diese sie nach Möglichkeit noch am gleichen, spätestens am folgenden Arbeitstag zur Koordinationsstelle für Asylbewerber. Die Behörde gibt der Person zu Händen der Koordinationsstelle eine schriftliche Meldung des Datums mit, an welchem sich die Person wieder gemeldet hat.

Meldet sich die Person zur vorgegebenen Zeit in der Koordinationsstelle für Asylbewerber, so gilt das Datum gemäss der Mitteilung der Gemeinde als Beginn der Wiederaufnahme der Pauschalvergütungen durch die Koordinationsstelle. Spricht die Person an einem späteren Datum als dem vorgegebenen bei der Koordinationsstelle vor, so gilt das Datum der tatsächlichen Vorsprache als Beginn für die Wiederaufnahme der Pauschalvergütung an die Gemeinde.

Fehlen nicht abgemeldeter Personen: Wenn das Amt für Migration das Fehlen einer Person feststellt, die die Gemeinde nicht abgemeldet hat, stellt die Koordinationsstelle die Vergütung der Pauschalen am Erledigungsdatum gemäss der Abschlussmeldung des Amtes für Migration ein.

Auszahlungsperioden: Die Unterstützungen gemäss §§ 8 und 9 kAV sind für Personen mit Ausweis N pro rata zwei Mal pro Monat und für Personen mit Ausweis F in den gleichen Zeitabständen auszurichten, wie für Personen, die gemäss der Sozialhilfeverordnung unterstützt werden.

Für einen auswärtigen Aufenthalt müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der auswärtige Aufenthalt ist mit der Sozialhilfebehörde abgesprochen und diese kennt die auswärtige Aufenthaltsadresse,
- Die Personen verpflichten sich, Aufgeboten von Ämtern Folge zu leisten,
- Die Personen verpflichten sich, sich zwei Mal wöchentlich bei der Sozialhilfebehörde persönlich zu melden.

Während der Dauer des auswärtigen Aufenthalts erhalten die Personen keine Unterstützung für den Lebensunterhalt gemäss §§ 8 und 9 kAV. Der Versicherungsschutz für Leistungen der OKP muss bestehen bleiben. Der Kanton vergütet den Gemeinden die Entschädigungen gemäss § 18 Abs. 1 und 2 kAV.

Der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Entschädigungen endet in jedem Fall spätestens am Datum, auf welches sie die Personen gemäss § 1 kAV abgemeldet hat. Meldet das Amt für Migration (AfM) die Personen auf ein früheres Datum ab, endet der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Pauschalen am Datum "Erledigungsdatum" der Meldung des AfM.